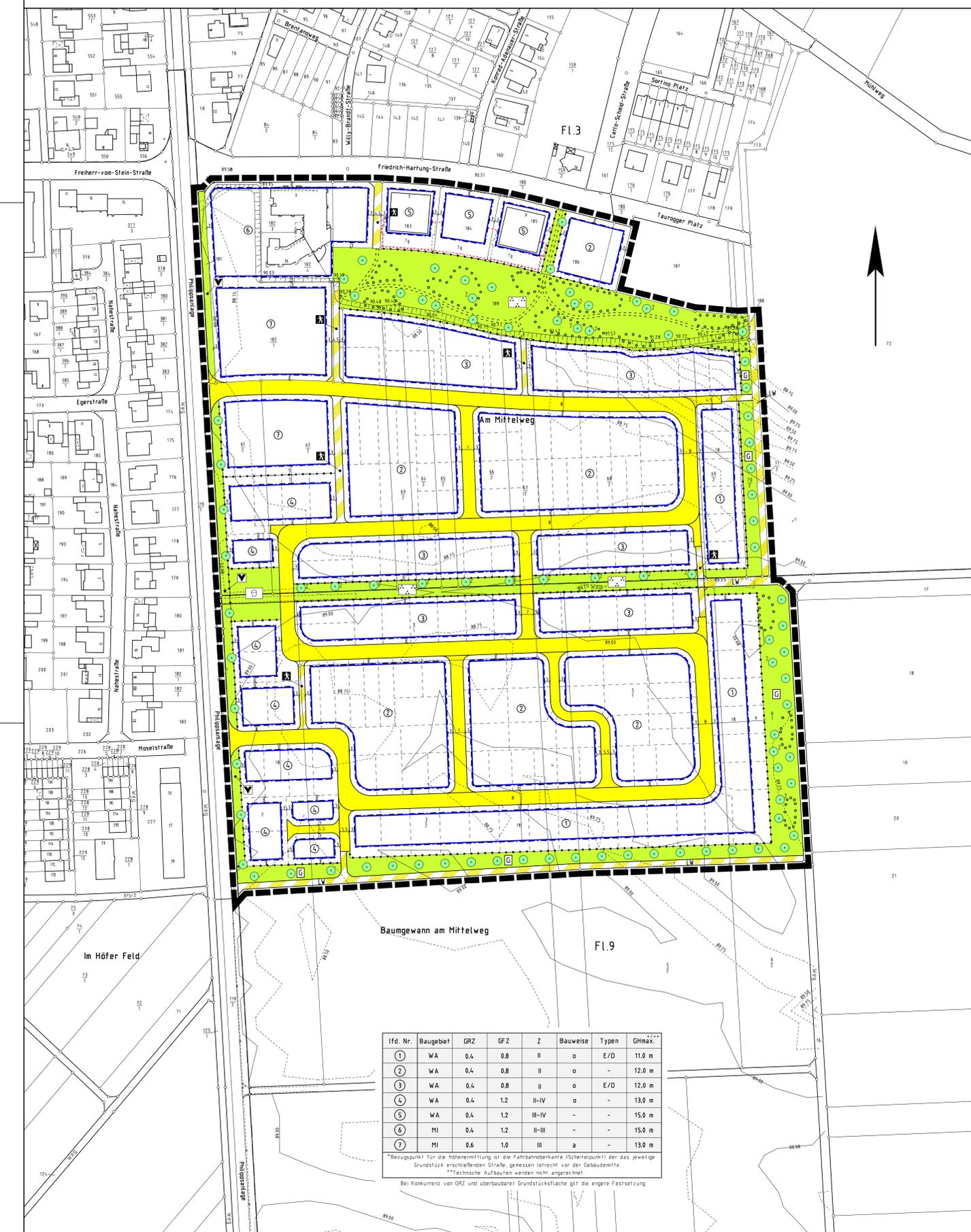


Stadt Riedstadt, Stadtteil Goddelau

Bebauungsplan "Am Hohen Weg"

1. Änderung



lfd. Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	Bauweise	Typen	GrH _{max}
1	WA	0,4	0,8	II	o	E/D	11,0 m
2	WA	0,4	0,8	II	o	-	12,0 m
3	WA	0,4	0,8	II	o	E/D	12,0 m
4	WA	0,4	1,2	II-IV	o	-	13,0 m
5	WA	0,4	1,2	II-IV	-	-	15,0 m
6	MI	0,4	1,2	II-III	-	-	15,0 m
7	MI	0,6	1,0	III	a	-	13,0 m

*Bezugspunkt für die Höhenmittlung ist die Fahrbahnoberkante (Scheitelpunkt) der das jeweilige Grundstück erschließenden Straße, gemessen lotrecht vor der Gebäudemitte.
**Technische Aufbauten werden nicht angerechnet.
Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubaren Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), BauNVO (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), Planzeichenverordnung 1990 (PlanV 90) vom 16.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert am 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833), Umweltschadenshaftungsgesetz (UVP) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), Hess. Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.09.2007 (GVBl. I S. 548), Hess. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 28.11.2007 (GVBl. I S. 752), §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 17.10.2005 (GVBl. I S. 674)

1 Zeichenerklärung

- 1.1 Katalogetische Darstellungen
- 1.1.1 Flurnummer
- 1.1.2 Flurstücknummer
- 1.1.3 vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen
- 1.2 Planzeichen
- 1.2.1 Art der baulichen Nutzung
- 1.2.1.1 Allgemeines Wohngebiet
- 1.2.1.2 Mischgebiet
- 1.2.2 Hall der baulichen Nutzung
- 1.2.2.1 Geschosstanzenzahl
- 1.2.2.2 Grundflächenzahl
- 1.2.2.3 Zahl der zulässigen Vollgeschosse
- 1.2.2.4 Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze in m über Fahrbahnoberkante der das jeweilige Grundstück erschl. Straße, gemessen lotrecht vor der Gebäudemitte
- 1.2.3 Bauweise, Baugrenzen, Baulinien
- 1.2.3.1 offene Bauweise
- 1.2.3.2 abweichende Bauweise
- 1.2.3.3 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- 1.2.3.4 Baugrenze
- 1.2.4 Verkehrsflächen
- 1.2.4.1 Straßenverkehrsfläche
- 1.2.4.2 Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- 1.2.4.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier:
 - 1.2.4.3.1 Fußweg öffentlich
 - 1.2.4.3.2 Landschaftlicher Weg
- 1.2.5 Grünflächen
- 1.2.5.1 Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage / Grünzug
- 1.2.5.2 Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Spielplatz
- 1.2.5.3 Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Verkehrsbegleitgrün
- 1.2.5.4 Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Grünzug / Ortsrandeinguß
- 1.2.6 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - 1.2.6.1 Anpflanzung von hochstämmigen Laubbäumen 1. Ordnung gemäß 2.9.1
 - 1.2.6.2 Anpflanzung von hochstämmigen Laubbäumen 2. Ordnung gemäß 2.9.2
 - 1.2.6.3 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß 2.9.3
 - 1.2.6.4 Sonstige Pflanzenzeichen
 - 1.2.7.1 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, hier: Tiefgarage
 - 1.2.7.2 Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung
 - 1.2.7.3 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - 1.2.7.4 geplante Grundstücksgrenzen (unverändert)
 - 1.2.7.5 Wegeführung (unverändert)

2 Textliche Festsetzungen

Teil A

Planungsrechtliche Festsetzungen

- 2.1 Art der baulichen Nutzung
- 2.1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)
Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausgenommenen zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Davon ausgenommen sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.
- 2.1.2 Mischgebiet (§ 6 i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)
Die nach § 2 Nr. 7 (Tankstellen) und 8 (Vergnügungstätten) allgemein zulässigen Nutzungen werden ausgeschlossen.
- 2.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 ff. BauNVO)
- 2.2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)
Der untere Bezugspunkt für die Ermittlung der im Bebauungsplan festgesetzten Gebäudeoberkanten bzw. Traufhöhen ist die Fahrbahnoberkante (Scheitelpunkt) der das jeweilige Grundstück erschließenden Straße, gemessen an der Traufseite und lotrecht vor der Gebäudemitte.
- 2.2.2 Grundflächenzahl (§§ 16, 19 und 21a Abs. 3 BauNVO)
Die zulässige Grundfläche darf im Wohngebiet Nr. 5 durch die Tiefgarage mit ihren Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von GRZ = 0,8 überschritten werden, wenn die über eine GRZ von 0,6 hinaus gehende Überschreitung zu mindestens 50% durch eine Begrünung der Tiefgaragendecke ausgestaltet wird.
- 2.2.3 Zahl der Vollgeschosse (§§ 20 und 21a Abs. 1 BauNVO) und
Das Tiefgaragengeschoss im Wohngebiet Nr. 5 ist auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen.
- 2.2.4 Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen (§ 21a Abs. 4 Nr. 3 BauNVO)
Bei der Ermittlung der Geschosshöhe können die Flächen von Stellplätzen und Garagen in Vollgeschossen unberücksichtigt bleiben.
- 2.3 Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
Auf den mit abweichender Bauweise festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind Gebäude im Sinne von § 22 Abs. 2 BauNVO (offene Bauweise) mit mehr als 50 m Gebäudelänge zulässig.
- 2.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
- 2.4.1 Tiefgaragen sind im Allgemeinen Wohngebiet (WA) nur auf den durch Planzeichnung festgesetzten Flächen für Tiefgaragen (TGA) und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 2.4.2 Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone, Loggien, Terrassen oder sonstige auskragende Gebäudeteile kann bis zu 3,0 m zugelassen werden, soweit diese Gebäudeteile die bauordnungsrechtlichen Abstandsverhältnisse einhalten und sich nicht in den öffentlichen Straßenraum erstrecken.
- 2.5 Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Grünzug / Ortsrandeinguß (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- 2.5.1 Die als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage / Grünzug“ festgesetzte Fläche dient dem Wohngebiet als Spiel- und Kommunikationsfläche. Hier sind zweckgebundene bauliche Anlagen bis zu einer maximalen Gesamtlängendimension von 100 m² und einem Vollgeschoss zulässig. Hierunter fallen z. B. Sandkistebänke, Unterstellmöglichkeiten, überdachte Sitzgelegenheiten, Kiosk, Spielhaus etc. Darüber hinaus sind Spielplätze für Kleinkinder, Kinder und Jugendliche sowie Fußwege in wassergebundenen Bauweise zulässig, sofern sie eine Breite von 2,5 m nicht überschreiten.
- 2.5.2 Die als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünzug / Ortsrandeinguß“ festgesetzten Flächen dienen der Ein- und Durchgrünung des Wohngebiets. Bauliche Anlagen und Wege sind unzulässig.

2.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 2.6.1 Begrünung: Mindestens 30% der Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. (zur Artenauswahl vgl. Ziffer 6.4)
- 2.6.2 Oberflächensiegelung: Befestigte, nicht überdachte Flächen der Baugrundstücke sowie private Stellplätze sind, soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, wasserundurchlässig auszuführen; ebenso sind öffentliche Stellplätze, Fuß- und Radwege sowie Wege- und Plätzeflächen innerhalb öffentlicher Grünflächen mit wasserundurchlässigen Belägen herzustellen.
Als wasserundurchlässige Beläge gelten u.a. wasserundurchlässige Pflastersteine, Porenpflaster, Pflasterbeläge mit einem Wasserdurchlässigkeitskoeffizienten von mindestens 0,9% und Eintrichterbelägen wie z.B. Schotterrasen und wasserbundene Wegedecken.
LKW-Stellplätze und Flächen, auf denen betriebsbedingte Verschmutzungen auftreten, die die Grundwasserqualität beeinträchtigen könnten, sind mit einem versiegelten Belag zu versehen.
- 2.7 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 14 und 16 BauGB)
- 2.7.1 Versickerung von Niederschlagswasser Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 14 und 16 BauGB: Auf Baugrundstücken anfallendes, nicht als Betriebswasser weiter verwendetes Niederschlagswasser sowie Niederschlagswasser der privaten befestigten Flächen ist auf den Grundstücken zu versickern.
Auf öffentlichen Verkehrsflächen anfallendes Niederschlagswasser ist in die verkehrsbegleitenden Grünflächen sowie in die öffentlichen Grünflächen zu leiten und dort zu versickern.
Verkehrsflächen, die den geplanten Versickerungsflächen nicht oberflächlich zugänglich werden können, können direkt an den Kanal angeschlossen werden. Notüberläufe an die Mischkanalisation sind innerhalb der Versickerungsflächen zulässig.
- 2.7.2 Regelung des Wasserabflusses des Mischgebietes
Sofort durch die Nutzung auf den Grundstücken der Mischgebietflächen eine Niederschlagswasserversickerung nicht bzw. nur zum Teil möglich ist, müssen diese potenziell belasteten Flächen in den Schmutzwasserkanal abgeleitet werden. Diese Niederschlagsmengen sind durch einen Speicher aufzufangen und mit einer Drosselrichtung auf das zulässige Maß der Ableitung zu reduzieren.
- 2.8 Beschränkung luftverunreinigender Stoffe (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur Raumheizung nur Brennstoffe zugelassen, die je Quadratmeter Wohnfläche insgesamt nicht mehr als folgende Emissionen pro Jahr zulassen:
Primärenergieeinheit: Verhältnis Primärenergie / Heizenergie < 1,5
Schwefeldioxid (SO₂) (lokal) 0,1 g/m² *a
Stickdioxid (NO_x) (lokal) 9 g/m² *a
Staub (lokal) 0,1 g/m² *a
Kohlenmonoxid (CO) (lokal) 6 g/m² *a
Kohlendioxid (CO₂) Äquivalent (global) 10 kg/m² *a
Der Berechnung der Emissionsgrenzwerte liegt der Gebäude-Heizungsverbrauch nach dem Berechnungsverfahren des Leitfadens „Energie im Hochbau“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit, 1990) sowie das Emissionsberechnungsverfahren nach GEMIS 3.0 (Gesamtemissionsmodell integriertes System, Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit, 1997), Bewertungsmaßstab „total“ zu Grunde.
Die Emissionsgrenzwerte gelten für gewerblich genutzte Flächen entsprechend. Überschreitungen aus betrieblichen Gründen können als Ausnahmen zugelassen werden.
Auf den Geltungsbereich für die zentrale Fernwärmeversorgung (§ 19 (2) HGO) Ziffer 6.3 dieser Textlichen Festsetzungen wird hingewiesen.

2.9 Festsetzungen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

- 2.9.1 Anpflanzung von Laubbäumen 1. Ordnung: Anpflanzung hochstämmiger Laubbäume der Artenliste 1 (Mindestqualität: H, 3 x v., 14-16)
- 2.9.2 Anpflanzung von Laubbäumen 2. Ordnung: Anpflanzung hochstämmiger Laubbäume der in Artenliste 1 gekennzeichneten Arten (Mindestqualität: H, 3 x v., 14-16)
- 2.9.3 Anpflanzung von Laubbäumen und -bäumen 2. Ordnung: Geschlossene Gehölz-pflanzung, bestehend zu 2/3 der Fläche aus Sträuchern der Artenliste 2 und zu 1/3 aus mit 1 gekennzeichneten Bäumen der Artenliste 1 (Mindestqualität: Str., v. 100-150 bzw. H, 3 x v., 14-16). Es gilt: 1 Baum / m², 1 Baum / 5 m².

3 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsauflagen (§ 81 Abs. 1 HGO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

- 3.1 Festsetzungen zur Gestaltung (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HGO)
- 3.1.1 Dachneigung: Dächer sind
 - bei gegeneinander laufenden Dachflächen (Satteldächer, Walmdächer, gegeneinander versetzte Pultdächer etc. mit einer Neigung von 25° bis 45°
 - bei einseitig geneigten Dachflächen (Pultdächer etc.) mit einer Neigung von 5° bis 40° auszuführen. Flach geneigte Dächer unter 5° sind zulässig, wenn sie extern begrünt werden.
- 3.1.2 Dachneigung: Als Dachneigung bei geneigten Dächern über 15° dürfen keine blauen, grünen oder glänzenden Materialien sowie kein farbig beschichtetes Blech oder Dachpappe verwendet werden.
- 3.2 Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HGO)
Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind entweder in das jeweilige Gebäude zu integrieren oder durch Abpfützungen mit Schritttecken oder Laubsträuchern zu begrünen bzw. durch mit dauerhaften Kletterpflanzen besetzte Pergolen abzuschirmen.
- 3.3 Einfriedungen (Mauern, Zäune, Hecken etc.) (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HGO)
- 3.3.1 Im Mischgebiet ist eine offene Einfriedung mit einer Mindesthöhe von 1,50 m und Maximalhöhe von 2,50 m zu zulässig.
- 3.3.2 Für die Wohngebiete gilt, dass ausschließlich offene Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig sind.
- 3.4 Begrünung von Stellplätzen (§ 81 Abs. 1 Nr. 4 und 5 HGO)
Auf öffentlichen und privaten Parkplätzen mit mehr als 5 ebenerdigen Stellplätzen ist für je sechs Stellplätze ein großkroniger Laubbäum gem. Artenliste 1 auf Planarflächen mit einer Mindestbreite von 2,5 m oder Baumscheiben mit mindestens 6,0 m² unversiegeltem Boden zu pflanzen.

4 Verwendung von Brennstoffen und Heizungsarten (§ 81 Abs. 2 HGO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

- 4.1 Zur Raumwärmeversorgung ist die Verwendung von festen Brennstoffen, außer Holz in automatisch- oder handbeschickten Biomasse-Feuerungsanlagen mit einem Kesselwirkungsgrad von mindestens 90%, und von flüssigen Brennstoffen nicht zulässig. Feste oder flüssige Brennstoffe dürfen als Ausnahme verwendet werden, wenn nachgewiesen wird, dass deren Verwendung zu keinem vermehrten Schadstoffausstoß gegenüber der Verwendung der zulässigen Brennstoffe führt, dabei ist sowohl die Menge als auch die Zusammensetzung der Emissionen je kWh zu vergleichen. Die Verwendung von fern erzeugtem Strom zur Raumwärmeversorgung ist nicht zulässig (Ausnahme: Wärmepumpen in Verbindung mit Fotovoltaikanlagen).
Als Ausnahme sind Heizstellen unter Verwendung der sonst hier ausgeschlossenen Brennstoffe und Heizungsarten zulässig, wenn die Heizleistung 8 kW nicht übersteigt und die Heizstelle nicht zur regelmäßigen Raumwärmeversorgung betrieben wird.

5 Wasserrechtliche Festsetzungen (Satzung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 3 HWG i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

- 5.1 Das auf Dachflächen ohne Dachbegrünung anfallende Niederschlagswasser ist über bedarfsgerecht dimensionierte Regenwasserentzugsanlagen zu sammeln und einer ganzjährigen Nutzung (z.B. zur Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung oder zum Waschen waschen) zuzuführen.
Ausnahmen von der Niederschlagswasser-Nutzungspflicht können im Einzelfall sowie im zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses genehmigten Gebäudebestand innerhalb des Planungsbereiches zugelassen werden.

6 Kennzeichnungen und Hinweise

- 6.1 Bodendenkmäler
Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies gemäß § 20 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abz. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 20 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.
- 6.2 Grundwassererschließung
Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Grundwasser-Bewirtschaftungsplanes Hessisches Ried. Im Rahmen der Umsetzung dieser wasserwirtschaftlichen Fachplanung sind teilweise großflächige Grundwassererschließungen beabsichtigt, die im Rahmen einer künftigen Bebauung zu beachten sind. Maßgeblich sind dabei jeweils die langjährigen Messstellenaufzeichnungen des Grundwasserdienstes und speziell die Richtwerte der Referenzmessstellen des Grundwasser-Bewirtschaftungsplanes zu berücksichtigen.
Der Grundwasser-Bewirtschaftungsplan Hessisches Ried wurde mit Datum vom 09.04.1999 gemäß §§ 118,119 HWG festgesetzt und im Staatsanzeiger der Landes Hessen vom 24.05.1999, Nr. 21, S.1659-1747 veröffentlicht.
Bei unterkellerten Gebäuden sollte bei Anschlägen des Grundwasserhorizonts die Ausführung als druckwasserhaltende Wanne erfolgen. Hierfür kommt bei untergeordneter Nutzung, z.B. Tiefgaragen, eine „weiße Wanne“ (WU-Beton) in Frage. Bei höherwertiger Nutzung, d.h. stadtökonomischen Räumen, wird eine „schwarze Wanne“ (bituminöse geschichtete) erforderlich. Die für die Bemessung der erdstrahligen Gründungs- und Bauförderarbeiten erforderlichen Bemessungswerte sowie detaillierte Angaben zur Gründung der geplanten Gebäude und zur Bauausführung sind im Einzelfall ggf. nach den geltenden Grundungsrichtlinien zu erarbeiten.
Es wird auf das hydrogeologische Gutachten vom Juli 1994 (Grundbauinstitut Prof. Dr.-Ing. P. Amann, Mühlheim) verwiesen. Dieses Gutachten kann bei der Gemeinde Riedstadt angesehen werden.

6.3 Benutzungszwang für die zentrale Fernwärmeversorgung (§ 19 Abs. 2 HGO)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt durch Satzung einen Benutzungszwang für die zentrale Fernwärmeversorgung für das Baugebiet Vöhringel „Am Hohen Weg“ erlassen hat. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass fernwärmetechnische Anschlüsse und Rohrleitungen nicht überbaut werden dürfen.

6.4 Begrünung der Grünflächen und Grundstücksflächen/Artenempfehlungen

Artenliste 1 (Bäume):	Kastanie	Prunus avium*	- Wildkirsche
Ascarus hippocastanum	-	-	-
Acer campestre*	- Feldahorn	Prunus div. spec.*	- Zierkirsche, pitome
Acer platanoides	- Spitzahorn	Quercus robur	- Steichele
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	Quercus petraea	- Traubeneiche
Carinus betulus*	- Hainbuche	Tilia cordata	- Winterlinde
Crataegus "Paul Scarlet"	- Röhrenrose	Tilia platyphyllos	- Sommerlinde
Juglans regia	- Walnuss	Sorbus aucuparia*	- Mehlbeere
Malus div. spec.*	- Zierapfel	Sorbus aucuparia*	- Eberesche

Artenliste 2 (Sträucher):	Roter Harnigall	Rosa canina	- Hundrose
Cornus sanguinea	- Roter Harnigall	Rosa canina	- Hundrose
Corylus avellana	- Hasel	Philadelphus coronari-	- Schweizer Hölzner
Crataegus monogyna	- Weißdorn	Philadelphus coronari-	- Schweizer Hölzner
Crataegus laevigata	- Weißdorn	Sambucus nigra	- Schwarze Holunder
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche	Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball

sowie alle blühenden Ziersträucher / Arten aller Bauernrassen:	Mespilus germanica	- Mispel	
Cornus mas <td>- Kornelkirsche<td>Philadelphus coronari-</td><td>- Schweizer Hölzner</td></td>	- Kornelkirsche <td>Philadelphus coronari-</td> <td>- Schweizer Hölzner</td>	Philadelphus coronari-	- Schweizer Hölzner
Budajevi davidi <td>- Sommerflieder<td>Ribes sanguineum</td><td>- Blau-Johannbeere</td></td>	- Sommerflieder <td>Ribes sanguineum</td> <td>- Blau-Johannbeere</td>	Ribes sanguineum	- Blau-Johannbeere
Buxus sempervirens <td>- Buchsbaum<td>Syringa vulgaris</td><td>- Flieder</td></td>	- Buchsbaum <td>Syringa vulgaris</td> <td>- Flieder</td>	Syringa vulgaris	- Flieder
Deutzia hybrida	- Deutzie <td>Sorbus torminalis</td> <td>- Sommerpflaume</td>	Sorbus torminalis	- Sommerpflaume
Hamelis modis <td>- Zauberbaum<td>Weigela florida</td><td>- Weigelle</td></td>	- Zauberbaum <td>Weigela florida</td> <td>- Weigelle</td>	Weigela florida	- Weigelle
Hydrangea macrophylla <td>- Hortensie<td>Rosa div. spec.</td><td>- Rote Rosen</td></td>	- Hortensie <td>Rosa div. spec.</td> <td>- Rote Rosen</td>	Rosa div. spec.	- Rote Rosen

Artenliste 3: Kletterpflanzen	Clematis Waldrebe	Parthenocissus spec.	- Wilder Wein
Clematis div. spec.	- Clematis, Waldrebe <td>Vitis vinifera</td> <td>- Esser Wein</td>	Vitis vinifera	- Esser Wein
Hedera helix	- Efeu <td>Wisteria sinensis</td> <td>- Blauregen, Glyzine</td>	Wisteria sinensis	- Blauregen, Glyzine
Lonicera periclymenum	- Wald-Geißblatt <td>-</td> <td>-</td>	-	-
Lonicera caprifolium	- Geißblatt <td>-</td> <td>-</td>	-	-

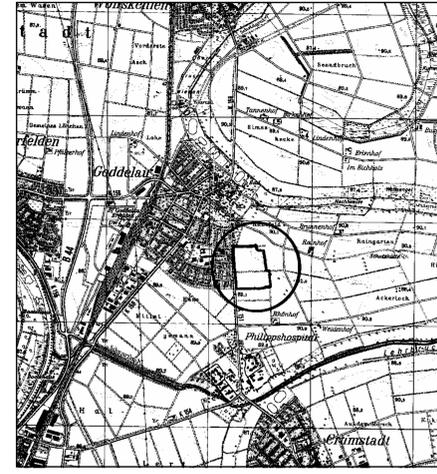
Verfahrensvermerk

- 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB:
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am ... gefasst. Die örtliche Bekanntmachung erfolgte am ... im ...
- 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:
Der Planentwurf wurde nach öffentlicher Bekanntmachung am ... in der Verwaltung in der Zeit vom ... bis ... zu jedermanns Einsicht ausliegt bzw. in der Bürgerinformationsveranstaltung am ... vorgestellt.
- 3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:
Der Planentwurf wurde an die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom ... verschickt. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen wurde am ... festgelegt.
- 4. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 2 BauGB:
Der Planentwurf wurde nach öffentlicher Bekanntmachung am ... in der Verwaltung in der Zeit vom ... bis ... zu jedermanns Einsicht ausliegt.
- 5. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:
Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen wurde analog der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis ... festgelegt.
- 6. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 61 HGO und § 42 Abs. 3 HWG:
Der Planentwurf wurde am ... als Satzung beschlossen.

Bestätigung der Vermerke 1-6

- Riedstadt, den ...
Bürgermeister
- Riedstadt, den ...
Bürgermeister
- Riedstadt, den ...
Bürgermeister

Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000)



Planungsbüro Holzer, Fischer, Konrad-Adenauer-Str. 18 - 35646 Linden - Tel. 06403 / 9337-0 Fax: 9337-30
Stadt Riedstadt, Stadtteil Goddelau
Bebauungsplan "Am Hohen Weg"
1. Änderung
Salzungsbeschluss

Stand:	2011/09/09
Erstellt:	06.11.2007
Gezeichnet:	26.03.2008
Geprüft:	15.05.2008
Bearbeiter:	Schwer
i.d.B.:	Reidinger
Planmaß:	1:10 x 80 cm
Maßstab:	1:1.000